

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung

Die JOKER Personaldienstleistungen GmbH ist im Besitz der unbefristeten Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach Art. 1 § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung / Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Des weiteren ist die JOKER Personaldienstleistungen GmbH ordentliches, tarifgebundenes Mitglied im Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e. V. (BZA). JOKER wendet daher für Arbeitnehmer, die Mitglied in einer der den Tarifvertrag unterzeichnenden Gewerkschaften ist, die von der BZA abgeschlossenen Tarifverträge und Vereinbarungen im Bereich der Personaldienstleistungen an.

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

- (1) Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen JOKER Personaldienstleistungen GmbH (Verleiher) und dem Entleiher im Zusammenhang mit der Überlassung von Leiharbeitnehmern / -arbeitnehmerinnen sind ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. **Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt**, es sei denn deren Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ein Auftrag in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Entleihers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Vertragsänderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und individuelle Vereinbarungen bedürfen, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, der schriftlichen Bestätigung.

§ 2 - Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher Leiharbeitnehmer gemäss den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und den Bedingungen des Tarifvertrages des BZA.
- (2) Für die Überlassung der Leiharbeitnehmer bedarf es des Abschlusses eines schriftlichen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zwischen dem Entleiher und dem Verleiher, aus dem sich unter anderem Beginn, Dauer, Einsatzort und die Art und besondere Merkmale der Tätigkeit der Leiharbeitnehmer ergeben.

§ 3 - Zurückweisungsrecht

- (1) Der Entleiher hat am ersten Arbeitstag die generelle Eignung des Leiharbeitnehmers für die vorgesehene Tätigkeit zu überprüfen. Erscheinen dem Entleiher die Qualifikation bzw. die Leistungen des Leiharbeiters für die angeforderte Tätigkeit nicht ausreichend oder entsprechen diese nicht den vereinbarten Bedingungen, ist der Entleiher berechtigt, den Leiharbeiter zurückzuweisen. Über die Zurückweisung hat der Entleiher den Verleiher innerhalb der ersten vier Stunden nach Dienstantritt zu unterrichten. Der Verleiher wird dem Entleiher dann im Rahmen seiner

bestehenden Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Erfolgt die Zurückweisung innerhalb der ersten vier Stunden, entfällt die Entgeltspflicht für diese (höchstens) vier Stunden.

§ 4 - Weisungsrechte / Rechte und Pflichten aus der Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Die überlassenen Arbeitnehmer unterliegen allein dem Weisungsrecht des Entleihers. Der Entleiher darf dem Leiharbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die zu dem vereinbarten Tätigkeitsbereich gehören.
- (2) Für den Fall, dass der Leiharbeitnehmer in einer besonderen Vertrauensstellung eingesetzt, mit der Beförderung, dem Umgang oder dem Inkasso von Geld oder anderen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, sonstigen Wertsachen oder Waren, gleich welcher Art, betraut werden soll, erfolgt dies ausschließlich auf das eigene Risiko des Auftraggebers.
- (3) Der Entleiher verpflichtet sich zur Einhaltung der sich aus § 618 BGB und § 11 Abs. 6 AÜG ergebenden Fürsorgepflichtungen. Der Entleiher verpflichtet sich vor diesem Hintergrund insbesondere:

(a) den / die ihm überlassenen Arbeitnehmer vor Beginn der Tätigkeit und bei Veränderungen in seinem / ihrem Arbeitsbereich in die besonderen an der jeweiligen Arbeitsstätte geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (insbesondere in die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie Maßnahmen und Einrichtung zur Abwendung dieser Gefahren) einzuweisen, über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit zu unterrichten sowie die geltenden arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Vorschriften / Regeln einzuhalten und während der Dauer des Arbeitseinsatzes zu überwachen. Er wird den Leiharbeitnehmer in alle Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe einweisen und sicherstellen, dass diese gewährleistet ist;

(b) wenn für die Tätigkeit des Leiharbeiters die Notwendigkeit einer Arbeitsschutzausrüstung, besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten besteht, den Leiharbeitnehmer und den Verleiher hierüber zu unterrichten. Eine eventuell erforderliche besondere Arbeitsschutzausrüstung stellt der Entleiher.

(c) soweit der Leiharbeitnehmer bei Erbringung seiner Tätigkeit im Betrieb des Entleihers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten ausübt, vor Beginn der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen;

(d) für eine Einhaltung der sich aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ergebenden Verpflichtungen Sorge zu tragen und den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Eventuelle für eine längere Beschäftigungszeit oder für den Arbeitseinsatz zu einer bestimmten Zeit erforderliche Dokumentationen oder behördliche Genehmigungen hat der Entleiher auf

eigene Kosten zu beschaffen und dem Verleiher unaufgefordert in Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

- (4) Werkzeugen, Materialien und sonstige persönliche und spezifische Ausrüstungsgegenstände hat der Entleiher dem Arbeitnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (5) Zur Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten und zur Überwachung der Einhaltung der für den Arbeitseinsatz zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften gewährt der Entleiher dem Verleiher bzw. dessen Mitarbeitern innerhalb der Arbeitszeiten den Zutritt zu den Arbeitsplätzen.

§ 5 - Arbeitsunfall

Bei einem etwaigen Arbeitsunfall des Leiharbeitnehmers hat der Verleiher unverzüglich gemäß § 193 Abs.1 SGB VII eine Unfallmeldung zu erstellen und diese dem zuständigen Versicherungsträger zu übersenden. Hierzu hat ihm der Verleiher unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 - Abrechnungsmodalitäten / Verrechnungssätze / Zuschläge / Fahrtkosten

- (1) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der durch den Leiharbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden. Der Entleiher verpflichtet sich die geleisteten Arbeitsstunden wöchentlich durch Unterzeichnung des ihm durch den Leiharbeitnehmer vorzulegenden Leistungs- und Tätigkeitsnachweises zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Entleiher zugleich die Richtigkeit der aufgezeichneten Stunden sowie die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Arbeiten.
- (2) Die Verrechnungssätze verstehen sich ohne tarifliche und branchenübliche Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen und andere tarifliche Zuschläge.

Falls bei der Ausführung der übernommenen Arbeiten tariflichen Zuschläge an den Arbeitnehmer zu zahlen sind, so werden diese auch dem Entleiher in Rechnung gestellt. Bei einer Änderung gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen zur Vergütungen erhöhen sich unsere Verrechnungssätze anteilig rückwirkend.

- (3) Basis für die Berechnung von Zuschlägen ist die im Unternehmen des Entleihers geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Überstunden, Schicht-, Nacht- und Feiertagsarbeit werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:
- | | |
|--|-------|
| (a) Arbeitsstunden Montag - Freitag für die 1. + 2. Überstunde täglich | 25 % |
| ab der 3. Überstunde + weitere Überstunden täglich | 50 % |
| (b) Arbeitsstunden an Samstagen für die 1. + 2. Überstunde | 25 % |
| ab der 3. Überstunde | 50 % |
| (c) Arbeitsstunden an Sonntagen | 70 % |
| (d) Arbeitsstunden an Feiertagen | 150 % |

- | | |
|--|------|
| (e) Arbeitsstunden von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Spätarbeit) | 15 % |
| (f) Arbeitsstunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtarbeit) | 25 % |
| (g) Schmutz-, und/ oder Gefahrenzulagen bedürfen der besonderen Vereinbarung | |

Beim Zusammentreffen von Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils der höhere Zuschlagssatz berechnet.

- (4) Die Verrechnungssätze und Zuschläge verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

- (5) Fahrtkosten und / oder Auslösungen sowie Übernachtungskosten die durch die Überlassung von Leiharbeitnehmern entstehen, sind nur nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten. Diese Kosten werden in tatsächlicher Höhe ohne Aufschlag in Rechnung gestellt.

§ 7 - Rechnungsstellung / Fälligkeit / Zahlung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wöchentlich anhand der vom Entleiher unterschriebenen Leistungs- und Tätigkeitsnachweise.
- (2) Sämtliche Rechnungen sind fällig mit Rechnungserhalt. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zu zahlen.
- (3) Zahlungen haben ausschließlich an den Verleiher zu erfolgen. Der Leiharbeitnehmer ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verleihers nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt. Der Entleiher darf dem Arbeitnehmer insbesondere auch keine Lohn- oder sonstige Vergütungsvorschüsse gewähren. Zahlungen dieser Art werden von dem Verleiher nicht anerkannt und können keinesfalls zur Verrechnung gestellt werden.

§ 8 - Aufrechnung/ Zurückbehaltung

- (1) Eine Aufrechnung des Entleihers gegen Forderungen des Verleihers aus der Überlassung von Leiharbeitnehmern ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig und nur insoweit, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Forderungen des Verleihers aus der Überlassung von Leiharbeitnehmern ist der Entleiher nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichem Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 - Arbeitskämpfe / Sonstige Arbeitsverhinderung

- (1) Bei Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener außergewöhnlicher Umstände, wie z.B. Verkehrshindernisse oder behördliche Anordnungen, welche die Aufnahme der Arbeit dauernd oder zeitweise erschweren oder unmöglich machen, wird der Verleiher für die Zeit des Hindernisses von der Leistung frei, soweit solche Hindernisse den Einsatz von Zeitpersonal verhindern.
- (2) Ist der Entleiher unmittelbar von einem Arbeitskampf betroffen, entfällt nach § 11 Abs. 5 AÜG die Arbeitspflicht des Leiharbeitnehmers bei diesem Entleiher.
- (3) Eine Haftung des Verleihers für eventuell eingetretene Schäden besteht in vorgenannten Fällen nicht.

§ 10 - Haftung / Freistellung

- (1) Der Verleiher haftet für die ordnungsgemäße und sorgfältige Auswahl der von ihm überlassenen Leiharbeitnehmer auf der Grundlage der von dem Entleiher gemachten Vorgaben.

Vor dem Hintergrund, dass der Leiharbeitnehmer weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe des Verleihers im Sinne von §§ 278, 831 BGB ist, sondern seine Tätigkeit vielmehr unter Leitung und Aufsicht und nach den Weisungen des Entleihers ausführt, haftet der Verleiher darüber hinaus weder für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers, die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Tätigkeiten noch für Schäden, die dieser am Arbeitsgerät oder in Ausführung sowie bei Gelegenheit der ihm durch den Entleiher übertragenen Tätigkeit verursacht.

- (2) Die Haftung des Verleihers besteht lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet der Verleiher nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Die Haftung des Verleihers ist im Umfang und der Höhe nach beschränkt auf Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens sowie die Inhalte und die Haftungssummen seiner Betriebshaftpflichtversicherung.
- (4) Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist die Haftung des Auftragnehmers für den einzelnen Schadensfall beschränkt auf die versicherte Summe von 25.000 EUR für Vermögensschäden. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten und abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

Für solche Schäden, gegen die der Entleiher selbst versichert ist oder gegen die er sich üblicherweise selbst versichern muss besteht keine Haftung. Soweit entleiherseitig Versicherungsschutz besteht, ist der Verleiher im Falle der Haftung aber verpflichtet, eine etwaige Selbstbeteiligung des Entleihers auszugleichen.

- (5) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsverhandlungen. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögens bleiben unberührt.

Dies gilt auch soweit der Auftragnehmer für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einzustehen hat.

- (7) Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Leiharbeitnehmer durch den Entleiher übertragenen Tätigkeiten geltend machen.

§ 11 - Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag endet mit Ablauf der Zeit, für die er geschlossen worden ist.
- (2) Wurde der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann der Vertrag durch beide Seiten mit folgenden Fristen gekündigt werden:
 - während der ersten Woche mit einer Frist von einem Arbeitstag zum Ende des nächsten Arbeitstages;
 - von der zweiten bis zur vierten Woche mit einer Frist von drei Arbeitstagen zum Ende einer Kalenderwoche;
 - bei Einsätzen über vier Wochen mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum Ende einer Kalenderwoche.

Als Arbeitstage in diesem Sinne gelten – unabhängig von der vereinbarten Lage der Arbeitszeit - nicht Samstag, Sonn- und Feiertage. Die vereinbarten Arbeitsstunden bis zum Ende der Kündigungsfrist sind dem Verleiher unabhängig von der tatsächlichen Abnahme zu vergüten.

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten auf Seiten des Entleihers insbesondere schwerwiegende Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Entleihers (z.B. Wechsel- oder Scheckprotesten) sowie bei groben Verstößen gegen Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes.

§ 12 - Verschwiegenheitspflicht

Der Verleiher wird alle ihm zur Kenntnis gelangten vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, sämtliche Informationen, Daten oder Dokumente, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, seien es bekannt gewordene Verfahren oder sonstige geschäftliche oder betriebliche Tatsachen, des Auftraggebers - auch nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung - vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Der

Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass die Verpflichtung auch von seinen Angestellten, sonstigen mit der Durchführung des Projektes betrauter Personen und den überlassenen Leiharbeitnehmern beachtet wird. Von der Geheimhaltungsverpflichtung nicht erfasst werden Kenntnisse und Informationen, die für jedermann frei zugänglich sind oder deren Weitergabe für das Geschäft des Auftraggebers ersichtlich ohne Nachteil ist.

§ 13 - Personalvermittlung nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung

- (1) **Sofern der Entleiher binnen sechs Monaten nach Ablauf der Überlassungszeit oder rechtlicher Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit einem zuvor überlassenen Leiharbeitnehmer ein Beschäftigungs- oder freies Mitarbeiterverhältnis begründet, stellt dies im Verhältnis zwischen Verleiher und Entleiher eine Personalvermittlung mit der Folge dar, dass der Entleiher zur Zahlung einer Vermittlungsprovision verpflichtet ist.**
- (2) Als Übernahme in diesem Sinne ist auch die Übernahme des Leiharbeitnehmers in ein mit dem Entleiher rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen zu verstehen.
- (3) Unerheblich ist, ob das Beschäftigungsverhältnis auf Initiative des Entleihers oder des Leiharbeitnehmers zustande gekommen ist.
- (4) Die Höhe des im Falle der Übernahme zu zahlenden Vermittlungsentgeltes beträgt bei einer vorherigen Arbeitnehmerüberlassung nach einer Dauer
- | | |
|---|--|
| von unter 1 Monat bis einschl. 3. Monat | 2 künftige Bruttomonatsgehälter |
| vom 4. Monat bis einschl. 6. Monat | 1,5 künftige Bruttomonatsgehälter |
| vom 7. Monat bis einschl. 9. Monat | 1 künftiges Bruttomonatsgehalt |
| vom 10. Monat bis einschl. 12. Monat | ½ künftiges Bruttomonatsgehalt. |
- (5) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer zum Zwecke der Berechnung des Vermittlungshonorars nach Vertragsschluss unaufgefordert eine Kopie der entsprechenden Vertragspassagen des vermittelten Bewerber zukommen lassen.
- (6) Das Vermittlungshonorar versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (7) Der Anspruch des Verleihers entsteht mit Vertragsabschluss und ist nach Rechnungsstellung zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 14 - Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die vereinbarte Dienstleistung ist Düsseldorf als Sitz des Verleihers.

(2) Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren, Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch soweit der Auftraggeber seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(3) Auf den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 15 - Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam geworden sind oder werden, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

Hinweis zum Datenschutz

Wir sind im Sinne des §§ 27, 28 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) berechtigt, die uns bekannt gewordenen personenbezogenen Daten zu speichern und ausschließlich zum Zwecke dieser Geschäftsbeziehung zu verarbeiten.